



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z20.527/0001-I 7/2010

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
team.z@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): MMag. Verena Cap
*Durchwahl: 2116

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden soll.
Begutachtungsverfahren.

Zu GZ: BMVIT-630.333/0002-III/PT2/2010

Mit Beziehung auf Ihr Schreiben vom 6. Juli 2010 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist der vorliegende Entwurf grundsätzlich zu befürworten, weil eine effektive Zurückdrängung der Vertriebsmethode des Cold Calling wohl nur dann erreicht werden wird können, wenn man sich der Problematik nicht nur von der vertragsrechtlichen (dies wird mit dem kürzlich vom Bundesministerium für Justiz zur Begutachtung versendeten Entwurf eines KSchÄG 2010 versucht, der ein besonderes Rücktrittsrecht für im Rahmen von Cold Calling geschlossene Verträge vorsieht), sondern auch von der verwaltungsrechtlichen bzw. telekommunikationsrechtlichen Seite nähert.

Im Einzelnen dürfen zu dem Entwurf folgende Anmerkungen gemacht werden:

Zu Z 3 (§ 107 Abs. 1b):

- 1) Es darf angeregt werden, die Ausdrücke „Zustimmungserklärung“ bzw. „Zustimmung“ durch die Ausdrücke „Einwilligungserklärung“ bzw. „Einwilligung“ zu ersetzen, die auch in Abs. 1 und 2 verwendet werden. Andernfalls könnte es zu Unklarheiten kommen.
- 2) Rechtsfolge der unterlassenen Übermittlung einer Kopie der Zustimmungserklärung (Einwilligungserklärung) soll sein, dass die Zustimmung (Einwilligung) als nicht erklärt gilt. Insofern erscheint der Straftatbestand des neuen § 109 Abs. 3 Z 19b überflüssig, weil ja bereits nach § 109 Abs. 3 Z 19 Anrufe zu Werbezwecken, die gegen § 107 Abs. 1 verstoßen (also ohne vorherige Einwilligung getätigt werden), strafbar sind.
- 3) Der Ausdruck „eine Kopie seiner Zustimmungserklärung“ erscheint bei elektronisch erteilten Einwilligungen unpassend (wobei ohnehin fraglich scheint, wie die Dokumentation einer solchen Einwilligung aussehen könnte und ob dies in der Aussagekraft einer Kopie einer schriftlichen Einwilligungserklärung entspricht).

Zu Z 4 (§ 107 Abs. 4):

- 1) Auch hier erscheint im Sinne der Einheitlichkeit der Ausdruck „Einwilligungserklärung“ besser als der Ausdruck „Zustimmungserklärung“.
- 2) In den Erläuterungen wird auf „Verbraucherinnen und Verbraucher“ Bezug genommen, was insofern nicht ganz passend erscheint, als die Bestimmung ihrem Wortlaut nach nicht auf B2C-Verhältnisse beschränkt ist.
- 3) Die bisher in Abs. 4 enthaltene Bestimmung, wonach die Zusendung elektronischer Post einschließlich SMS an andere Personen als Verbraucher ohne vorherige Einwilligung zulässig sein soll, wenn der Versender dem Empfänger darin ausdrücklich die Möglichkeit einräumt, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen, soll offenbar durch die Neufassung ersatzlos entfallen. Dies hätte jedoch zur Folge, dass im Geschäftsbereich unbegrenzt per E-Mail bzw. SMS geworben werden dürfte, was im Hinblick darauf, dass die Datenschutzrichtlinie über die elektronische Kommunikation nicht zwischen Verbrauchern und Unternehmen unterscheidet, bedenklich scheint.

Zu Z 6 (§ 109 Abs. 3 Z 19b):

Für den Fall, dass die Bestimmung beibehalten wird, wird – wie schon oben ausgeführt – angeregt, den Ausdruck „Zustimmungserklärung“ durch „Einwilligungserklärung“ zu ersetzen.

Zu Z 7 (§ 133 Abs. 12):

Auch hier wird angeregt, den Ausdruck „Zustimmungserklärungen“ durch „Einwilligungserklärungen“ zu ersetzen. Zudem darf auf den Druckfehler bei „ab In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes“ hingewiesen werden.

25. August 2010
Für die Bundesministerin:
Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt